

# LANDKREIS CLOPPENBURG

## DER LANDRAT

Landkreis Cloppenburg · Postfach 14 80 · 49644 Cloppenburg

Gemeinde Saterland  
durch Fach



### 61 - Planungsamt

61.3 Bauleitplanung

Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg

#### Besuchsadresse:

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 7  
49661 Cloppenburg

[www.lkclp.de](http://www.lkclp.de)

Telefon: (0 44 71) 15-0

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom:

**20.06.2023**

Bearbeiter/in: Herr Neumann

Durchwahl: 15-193

Telefax: (0 44 71) 15661

Aktenzeichen

**61 CLP /Sat/F62/01/07-2023**

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, den 27.07.2023

## 62. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie im Gemeindegebiet Saterland" der Gemeinde Saterland

### Raumordnung

Aus der Sicht der Raumordnung weise ich darauf hin, dass für die sich mit dem Entwurf der Windenergieplanung des Landkreises Cloppenburg überlagernden Flächen geprüft werden sollte, ob eine Anpassung erfolgen kann, sofern die im F-Plan vorgesehene Flächenabgrenzung kleiner ist als die Flächenabgrenzung im Entwurf des Landkreises Cloppenburg.

Die Abgrenzung der Potentialflächen bezieht sich auf die Herleitung in der Potentialstudie. Dort wird unter Punkt 4.7.3 zur Rohstoffgewinnung ausgeführt, dass die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Torf aus dem RROP 2005 im Rahmen der Studie nicht weiter berücksichtigt werden, weil der Landkreis Cloppenburg im Rahmen der Neuaufstellung voraussichtlich keine entsprechenden Vorranggebiete mehr ausweisen wird. Hierzu weise ich darauf hin, dass der Entwurf des neuen RROP des Landkreises Cloppenburg noch nicht vorliegt und als verfestigte, in Aufstellung befindliche Planung zu berücksichtigen ist. Die Anpassungspflicht bezieht sich derzeit noch auf das gültige RROP 2005.

### Denkmalpflege

Der o.g. Bauleitplanung stehen keine grundsätzlichen baudenkmalpflegerischen, archäologischen oder ortsbildgestalterischen Belange entgegen.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass im Einzelfall bei einigen Standorten aufgrund der vorherrschenden Moorböden, archäologische Voruntersuchungen gefordert werden können.

### Untere Waldbehörde

Sollten Waldflächen tatsächlich in Anspruch genommen werden, sind die Regelungen des § 8 NWaldLG anzuwenden und ein adäquater Waldersatz zu schaffen. Zudem ist bei der konkreten Inanspruchnahme von Waldflächen der Waldbrandschutz zu beachten. So wäre beispielsweise die Ausstattung der WEA mit einem automatischen Löschesystem und / oder unterirdische

Löschwasserzisternen sowie die Schaffung und Freihaltung entsprechender Waldbrandschneiden denkbar.

Ebenfalls muss nach Nutzungsaufgabe des konkreten Standorts ein restloser Rückbau der Anlage erfolgen.

### Wasserwirtschaft

Es liegt noch keine konkrete Anlagenplanung vor, daher können nur allgemeine Aussagen getroffen werden.

Durch die Plangebiete verlaufen mehrere Gewässer. Abhängig von der Gewässerklassifizierung als Gewässer I., II. oder III. Ordnung sind unterschiedlich breite Gewässerrandstreifen zu beachten. Entlang Gewässern I. Ordnung sind Gewässerrandstreifen in einer Breite von 10 m, an Gewässern II. Ordnung von 5 m und an Gewässern III. Ordnung von 3 m, ausgehend von der Böschungsoberkante, festgelegt.

Bzgl. der einzuhaltenden Abstände zu den genannten Gewässern (Uferstrandstreifen, Räumstreifen usw.) ist vorab die zuständige Wasseracht zu beteiligen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

### Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die v. g. Flächennutzungsplanänderung.

Im Planentwurf wird ausgeführt, dass der Landschaftsrahmenplan und der Landschaftsplan aufgrund der veralteten Daten nicht ausgewertet werden kann. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan zur Zeit fortgeschrieben wird.

Soweit die Ziele des Landschaftsplanes veraltet sind, sollte darüber nachgedacht werden, dass dieser ebenfalls fortgeschrieben wird.

Gutachten der faunistischen Untersuchungen wurden der Flächennutzungsplanänderung nicht beigelegt. Eine abschließende Betrachtung kann daher zur Zeit nicht erfolgen, da laut der vorgelegten Unterlagen derzeit noch faunistische Untersuchungen stattfinden. In der Begründung und dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan werden nur pauschal mögliche Auswirkungen, welche mit dem Bau von Windkraftanlagen verbunden sein können, beschrieben. Detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen und damit verbundene konkrete Maßnahmen in Bezug auf die hier betroffenen Arten werden dagegen nicht genannt. Die Bewältigung der Umweltauswirkungen wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. das Bauantragsverfahren verschoben.

Die Anforderungen an einen qualifizierten Umweltbericht erfüllt die Flächennutzungsplanänderung nicht.

- Auf Seite 7 des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass eine detaillierte abschließende Darlegung der Umweltauswirkungen inklusive der Eingriffsbilanzierung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. eines Bauantrages erfolgen kann. Es wird lediglich pauschal auf eine Scheuchwirkung auf die Fauna durch vertikale Bauten hingewiesen. Auch ein Zerschneidungseffekt und eine Barrierewirkung für die Fauna und Flora wird gesehen. Auf die im Plangebiet oder im Umfeld vorkommenden Arten wird dabei nicht eingegangen.
- Beim Betrieb von Windkraftanlagen kann es zu einem betriebsbedingten Tötungsrisiko von Tierarten kommen. Die konkreten Anlagenstandorte werden erst zum Zeitpunkt der Bauantragstellung festgelegt. Auch auf die hierbei kollisionsgefährdeten Arten und deren Vorkommen im Planbereich und darüber hinaus wird mit der Planung nicht eingegangen.

- Auf Seite 14 des Umweltberichtes wird ausgeführt, dass Vermeidungsmaßnahmen, die eine Beschädigung/ Zerstörung der schutzwürdigen Arten verhindern, erst im Rahmen der nachträglichen Planung bzw. Genehmigungsplanung mit Festlegung der Anlagenstandorte und Anlagentypen vorgesehen werden können. Auch diese Aussage berücksichtigt nicht die Arten vor Ort.
- Auf der Seite 17 des Umweltberichtes wird in Bezug auf eine Barrierewirkung pauschal auf Urteile verwiesen, die besagen, dass einer Erschwerung und das Umfliegen eines Hindernisses für Vögel kein Ablehnungsgrund bei der Errichtung von Windparks ist. Ein Bezug zur vorliegenden Planung wird dabei nicht hergestellt, da hier auch keine konkreten Arten benannt werden.
- Auf Seite 29 des Umweltberichtes werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Verdrängung von Greifvögeln zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes in Erwägung gezogen. Falls mit dieser vagen Andeutung die Brut des Seeadlers angesprochen werden soll, kann m.E. nur eine Abschaltung in Betracht gezogen werden.
- Eine abschließende Betrachtung für diese Art kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht erfolgen, da laut vorgelegten Unterlagen derzeit noch faunistische Untersuchungen stattfinden, die insbesondere eine intensive Raumnutzungskartierung für den Seeadler in der Zeit von November 2022 bis September 2023 zum Inhalt haben sollen, die wiederum Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Windkraftanlagen in den Teilgebieten II und III haben können.
- Auf Seite 31 des Umweltberichtes wird darauf verwiesen, dass das Plangebiet keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten darstellt. Hierzu wird seitens der Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass durch das 2015/2016 erstellte Schwanengutachten an der Thülsfelder Talsperre die erhebliche Bedeutung des Raumes zwischen der Thülsfelder Talsperre, dem Vehnemoor und der Esterweger Dose für Sing- und Zwergschwäne belegt wurde. Für die Zwergschwänpopulation besitzt die Bundesrepublik Deutschland eine besondere nationale Verpflichtung zum Schutz ihrer Rastgebiete.  
Da Rastvögel bei der Betrachtung der Auswirkungen gar nicht genannt werden, wird beim Schutzgut Tiere auf Seite 34 des Umweltberichtes eine Abschaltung der Windenergieanlagen nicht in Betracht gezogen.  
Die Teilflächen II und III stellen sich aufgrund der Größe und Ausdehnung als massive Barriere beim Erreichen des EU- Vogelschutzgebietes „Esterweger Dose“ aus östlicher Richtung dar.  
Wo sich im Gemeindegebiet bisher stark frequentierte Rast-, Schlaf- und Nahrungsgebiete befinden, wurde bislang nicht untersucht und ist somit nicht bekannt. Eine Erreichbarkeit in West-Ostrichtung ist durch den massiven Riegel aus Windkraftanlagen auf alle Fälle unterbrochen.

#### **Gewählter Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“**

Der vorliegende Flächennutzungsplan wählt zum Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“, welches ein FFH- und EU-Vogelschutzgebiet ist, einen Vorsorgeabstand von lediglich 500 m. Dies ist in keinerlei Hinsicht ausreichend. Hier ist vielmehr ein Abstand von 1.200 m anzusetzen.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ gehört als Gebiet mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum europäischen Schutznetz „Natura 2000“.

Dieses staatenübergreifende ökologische Netz von Schutzgebieten zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa umfasst als Natura 2000 sowohl die FFH- Gebiete als auch die Vogelschutzgebiete. Hier sollen natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt und gefördert werden. Bei den Vogelschutzgebieten liegt der Fokus auf dem Erhalt der heimischen wildlebenden Vogelarten in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten und Lebensräumen.

Zu diesem Zweck wurde seinerzeit der zusammenhängende Hochmoorkomplex Esterweger Dose zum EU Vogelschutzgebiet V 14 „Esterweger Dose“ erklärt. Das Gebiet ist als Naturschutzgebiet hoheitlich gesichert. Im Gebiet finden sich sowohl großflächige, noch in Abtorfung befindliche Hochmoorflächen mit geringer bis fehlender Vegetationsbedeckung als auch ausgedehnte Renaturierungsbereiche, die durch wiedervernässte Polder mit strukturarmen Pfeifengrasfluren so-

wie flach aufgestaute Wasserflächen geprägt sind. Die so entstandene Gewässerlandschaft bietet Nahrungsflächen und Brut- und Schlafplätze und damit wertvollen Lebensraum für die verschiedensten Vogelarten.

Die europarechtlichen Vorgaben verpflichten über Art. 6 i.V. m. Art. 7 der FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, die Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen wurden, vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie erheblich ausweiten könnten. Nach Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Vogelarten des Anhang 1 anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Dieser Vorsorgegrundsatz hat seinen Niederschlag im § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes gefunden. Danach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Gemäß Kommentierung Schumacher/ Fischer-Hüftle (§ 33, Rd. Nr. 44) macht das Gesetz hier keine Unterscheidung, ob die Veränderung oder Störung von außerhalb oder innerhalb eines Schutzgebietes herbeigeführt wird. Auch muss die Beeinträchtigung nicht eingetreten sein, es reicht aus, dass sie als möglich erscheint.

Projekte, die geeignet sind, Natura 2000-Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten erheblich zu beeinträchtigen, sind gemäß § 34 BNatSchG auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

Darüber hinaus werden mit dem § 44 BNatSchG erhebliche artenschutzrechtliche Verbote normiert, die es zu beachten gilt und im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen abzuarbeiten sind.

Um diese artenschutzrechtlichen Verbote und nationalen und internationalen Schutzbestimmungen in Bezug auf EU-Vogelschutzgebiete handhabbar zu machen, entspricht es der bisherigen Praxis, den einschlägigen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG VSW- Helgoländer Papier) zu folgen, die für Vogelschutzgebiete eine Abstandsempfehlung von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m aussprechen. Diese Abstandsempfehlung berücksichtigt das grundsätzlich gebotene Minimum zum Erhalt der biologischen Vielfalt, einem bereits in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgeschriebenen elementaren Ziels des Naturschutzes.

Bei deren Beachtung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte beim Errichten und auch später beim Betrieb von Windenergieanlagen vermieden werden können. Dies bedeutet ebenso, dass auch für die Betreiber derartiger Anlagen Sicherheit in Bezug auf die Vermeidung größerer Abschaltzeiten wegen Beeinträchtigungen der Arten in diesen Schutzgebieten besteht.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung darauf ausgerichtet ist, hier eine verbindliche und rechtssichere Planungsgrundlage für die Errichtung eben dieser Anlagen zu schaffen, muss auch sie unter diesen Vorgaben durchgeführt werden.

Die im Helgoländer Papier niedergelegte Abstandsempfehlung hat Eingang gefunden in die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages vom Oktober 2014, die nach wie vor angewendet wird. Dort wird ein Vorsorgeabstand von 1.200 m und mehr zu Vogelschutzgebieten empfohlen, bei besonderer gebiets- und schutzzweckspezifischer Empfindlichkeit sogar u.U. ein größerer Abstand.

Sowohl die nationale als auch die niedersächsische Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes zieht regelmäßig die Abstandsempfehlungen der LAG VSW als einen naturschutzfachlichen und wissenschaftlich fundierten Beitrag zur Beurteilung heran, dessen grundsätzliche Qualität unbestritten ist.

Da der Gesetzgeber bisher für Abstände zu Vogelschutzgebieten keine hinreichenden artenschutzrechtlichen Vorgaben für die Rechtsanwendung aufgestellt hat, ist ein Rückgriff auf die Abstandsempfehlungen der LAG VSW als naturschutzfachliche Expertise der Wissenschaft zulässig.

Im Übrigen sind nach § 1 Absatz 6 Nr. 7b des Baugesetzbuches die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen. Dies gilt somit auch für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung.

Die Gefahr eines Funktionsverlustes des EU-Schutzgebietes kann hier aufgrund der Nähe des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden, ebenso wie die Gefahr einer möglichen Verriegelung des Gebietes durch die Windenergieanlagen. Aufgrund der Länge des geplanten Sondergebietes steht zu befürchten, dass sich hier eine Barrierewirkung des Plangebietes dergestalt entfaltet, dass die Vögel daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen. Insofern bedarf dies einer detaillierten Einzelfallprüfung. Die spätere Umsetzung der Windenergieplanung auf Genehmigungsebene wird erkennbar Abschaltzeiten in größerem Umfang nach sich ziehen. Die Flächennutzungsplanung, die erkennen lässt, dass große Teile der Teilplanungsgebiete II und III voraussichtlich nicht vollständig umsetzbar sein werden, wird diesseits für nicht zielführend gehalten.

Die letzte amtliche Brutvogelerfassung im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) aus 2019 weist nach wie vor für einige Arten im EU-Vogelschutzgebiet einen ungünstigen Erhaltungszustand aus, so dass das Vogelschutzgebiet in dieser Hinsicht noch weiter zu entwickeln ist, damit die betroffenen Vogelbestände wachsen. Das Vogelschutzgebiet ist dabei in seiner Gesamtheit mit seinen Arten zu sehen. Die in der Schutzgebietsverordnung im Schutzzweck gelisteten Arten genießen dort flächendeckend den hoheitlichen Schutz. Das vollständige Gebiet ist Entwicklungsraum für diese Arten.

Die Fachlichkeit des hier gewählten 500m Abstandes zum Vogelschutzgebiet erschließt sich aus der vorgelegten Planung nicht.

Wie oben bereits ausgeführt, normiert § 33 BNatSchG ein Verschlechterungsverbot für die Lebensräume der Arten in den Vogelschutzgebieten. Dies umfasst die vollständige Fläche des Gebietes und schließt auch die Randbereiche ein. Das Gebiet darf als Ganzes in seinen Erhaltungszielen und in seinem Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Schutzzweck in Bezug auf das Vogelschutzgebiet ist gemäß § 2 Absatz 3 der Verordnung vom 22.12.2005 über das Naturschutzgebiet „Esterweger Dose“ auch die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Vogelschutzgebietes. Hier sei explizit auf den Goldregenpfeifer als der im Gebiet als wertbestimmende Anhang I-Art hingewiesen. Die Art befindet sich derzeit in einem schlechten Erhaltungszustand und wird gegenwärtig wohl nur noch als Nahrungsgast und Durchzügler festgestellt. Hierzu führt das Helgoländer Papier von 2015 aus:

„Für Goldregenpfeifer als Brutvögel werden daher die Abstandsempfehlungen von 2007 mit 1.000 Metern Mindestabstand und 6.000 Metern Prüfbereich aufrechterhalten. Einzelverluste mitteleuropäischer Goldregenpfeifer sind wegen der geringen Bestandsgröße von unter 10 Brutpaaren stets populationsrelevant. Die wichtigen Rast- und Nahrungsgebiete für die Art sind großräumig freizuhalten.“

Das Vorkommen der Art kann somit zu zusätzlichen Abschaltzeiten führen.

Die neueren Bestimmungen, u.a. des EEG vom Sommer 2022 haben den Windenergieanlagen eine hohe Rechtsposition zugebilligt. Ihre Errichtung und ihr Betrieb liegen danach im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Dies vermittelt einen vorrangigen Belang in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung und soll zu einer rechtssicheren und zügigen Genehmigung führen, der keine Schutzverordnung entgegengehalten werden kann. Hier hat der Gesetzgeber die Natura 2000-Gebiete aber bewusst ausgeklammert und an deren hohen Schutzstatus festgehalten.

Derzeit wird nicht gesehen, dass die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie und des Bundesnaturschutzgesetzes mit der vorgelegten Planungsabsicht mit einem Abstand von 500 m zum EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ erfüllt werden können.

Die vorliegende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist vorläufig. Von hier aus werden nunmehr vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme sowohl das Land Niedersachsen als auch der NLWKN als einschlägige Fachbehörde zu der Flächennutzungsplanänderung mit einem Abstand von 500m zum EU-Vogelschutzgebiet beteiligt.

## Kreisstraßen

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:

### Verkehrliche Erschließung

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.

### Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

#### *- Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone*

Die Anbauverbotszone (20 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40 m bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubehabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich.

#### *- Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen*

Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden

kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.

Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.

Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.

#### Verkehrlenkung und -sicherung

Aus verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken, sofern die Rotorblätter der geplanten Windkraftanlagen mit einer Enteisungsfunktion versehen werden.

Weiter Anregungen und Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur 62. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Saterland werden meinerseits nicht vorgebracht.

Im Auftrag

(Ribinski)

abges.: